

BFH: Optionsprämien sind nicht Teil des Veräußerungsgewinns

Der BFH hat jetzt die Auffassung des FG Düsseldorf bestätigt, wonach sog. Stillhalterprämien aus Optionsgeschäften im Zusammenhang mit Anteilsankäufen und Anteilsverkäufen körperschaftsteuerpflichtig sind.

BFH, Urteil vom 06.03.2013, [I R 18/12](#)

Optionsprämien unterliegen keiner körperschaftsteuerlichen Vorbelastung wie Dividenden oder Veräußerungsgewinne an Anteilen an Körperschaften, so dass der Zweck der Befreiungsvorschrift nach § 8b KStG nicht gegeben und die körperschaftsteuerliche Freistellung nicht auf Optionsprämien anzuwenden ist. Auf die handels- und steuerbilanzielle Behandlung der Optionsprämie kommt es nicht an.

FG Düsseldorf Sachverhalt

Die Klägerin erzielte in den Streitjahren 2003 bis 2005 steuerfreie Gewinne aus der Veräußerung von Anteilen an Körperschaften (§ 8b Abs. 2 KStG). Desweiteren schloss die Klägerin als Stillhalterin Optionsgeschäfte in Form von Kauf- und Verkaufsoptionen ab. Für die Einräumung sog. Call- und Put-Optionen vereinnahmte sie in den Streitjahren Stillhalterprämien. Handelsrechtlich fasste die Klägerin die Geschäfte über den Erwerb und die Veräußerung von Anteilen und die Optionsgeschäfte jeweils zu einer Bewertungseinheit zusammen und übernahm das handelsrechtliche Gesamtergebnis auch für die steuerliche Gewinnermittlung, worauf die Klägerin dann die körperschaftsteuerrechtliche Freistellung für Veräußerungsgewinne zu 95 % nach § 8b Abs. 2 und 3 KStG anwendete.

Das Finanzamt vertrat die Ansicht, dass das Veräußerungsgeschäft an den Anteilen an Körperschaften und das Optionsgeschäft zu trennen seien. Daher unterliegen die von der Klägerin vereinnahmten Optionsprämien nicht der Steuerfreiheit für Anteile an Körperschaften nach § 8b Abs. 2 und 3 KStG.

Entscheidung

Zu Recht wurde die Freistellung von Veräußerungsgewinnen nach § 8b Abs. 2 KStG nicht auf die von der Klägerin vereinnahmten Optionsprämien angewendet, da erhaltenen Optionsprämien nicht Teil des Veräußerungsgewinns im Sinne des § 8b Abs. 2 Satz 2 KStG sind.

Nach der Rechtsprechung des BFH ist hinsichtlich des Optionsgegenstandes zwischen der Einräumung eines Optionsrechts und dem Übertragungsgeschäft zu trennen (vgl. BFH-Urteil vom 18.12.2002). Es handelt sich bei der erzielten Optionsprämie also um keinen Veräußerungs- oder veräußerungsähnlichen Vorgang, denn die Stillhalterprämie fällt unabhängig von der Veräußerung an und ist Gegenleistung für die Stillhalterleistung während der Laufzeit, auch wenn die Option nicht ausgeübt wird oder verfällt.

Zweck der Befreiungsvorschrift § 8b KStG ist, dass bei mehrstufigen Beteiligungsstrukturen Doppel- und Mehrfachbelastungen mit Körperschaftsteuer (sog. Kaskadeneffekte) vermieden werden soll. Da Optionsprämien aber nicht wie Dividenden und Veräußerungsgewinne an Anteilen an Körperschaften mit der Körperschaftsteuer vorbelastet sind, ist die Befreiungsnorm des § 8b Abs. 2 KStG nicht anzuwenden.

Für die erst auf der zweiten Stufe der Einkommensermittlung außerbilanziell vorzunehmende Freistellung nach § 8b KStG kommt es nicht auf die handels- und steuerbilanzielle Behandlung der Optionsprämien, sondern allein auf die Auslegung der Befreiungsvorschrift des § 8b Abs. 2 KStG an.

Dass erhaltene Optionsprämien handelsrechtlich im Zusammenhang mit dem Erwerb oder der Veräußerung von Anteilen an Körperschaften Bestandteil der Anschaffungskosten oder des Veräußerungserlöses sind, begründet indes keine Freistellung nach § 8b KStG.

Da die Auswirkungen der steuerrechtlichen Behandlung von Optionsgeschäften auf das Freistellungsverfahren nach § 8b KStG in der Literatur kontrovers beurteilt werden und bislang noch nicht höchstrichterlich geklärt sind, wird die Revision zugelassen.

Betroffene Norm

§ 8b Abs. 2 und 3 KStG

Fundstellen

[Finanzgericht Düsseldorf](#), Urteil vom 13.12.2011, 6 K 1209/09 F

BFH, Urteil vom 06.03.2013, I R 18/12

Weitere Fundstellen

BFH, Urteil vom 18.12.2002, I R 17/02, BStBl II 2004, S. 126

www.deloitte-tax-news.de

Diese Mandanteninformation enthält ausschließlich allgemeine Informationen, die nicht geeignet sind, den besonderen Umständen eines Einzelfalles gerecht zu werden. Sie hat nicht den Sinn, Grundlage für wirtschaftliche oder sonstige Entscheidungen jedweder Art zu sein. Sie stellt keine Beratung, Auskunft oder ein rechtsverbindliches Angebot dar und ist auch nicht geeignet, eine persönliche Beratung zu ersetzen. Sollte jemand Entscheidungen jedweder Art auf Inhalte dieser Mandanteninformation oder Teile davon stützen, handelt dieser ausschließlich auf eigenes Risiko. Deloitte GmbH übernimmt keinerlei Garantie oder Gewährleistung noch haftet sie in irgendeiner anderen Weise für den Inhalt dieser Mandanteninformation. Aus diesem Grunde empfehlen wir stets, eine persönliche Beratung einzuholen.

This client information exclusively contains general information not suitable for addressing the particular circumstances of any individual case. Its purpose is not to be used as a basis for commercial decisions or decisions of any other kind. This client information does neither constitute any advice nor any legally binding information or offer and shall not be deemed suitable for substituting personal advice under any circumstances. Should you base decisions of any kind on the contents of this client information or extracts therefrom, you act solely at your own risk. Deloitte GmbH will not assume any guarantee nor warranty and will not be liable in any other form for the content of this client information. Therefore, we always recommend to obtain personal advice.